

<https://www.bafög.de/>

<https://www.bafög.de/de/ausland---studium-schulische-ausbildung-praktika-441.php>

http://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/bafoeg_ausland.php

<http://www.studis-online.de/Studieren/Auslandsstudium/tipps-auslandsstudium.php>



Mit BAfÖG ins Ausland

AUSLANDSBAFÖG FÜR PRAKTIKA

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ
Abteilung Internationales
Forum 2, Zi. 00-203 bis 00-215

D 55099 Mainz
Telefonzentrale: +49 6131 39-20045, -22667
www.uni-mainz.de/outgoing

JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ



BAföG Auslandsförderung für ein Praktikum

Auslandspraktika können gefördert werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen **Hochschule** durchgeführt werden und die besonderen Förderungsvoraussetzungen für Auslandspraktika erfüllt sind.

Ein **Auslandspraktikum** wird sowohl **innerhalb als auch außerhalb der EU gefördert (§ 5 Abs. 5 BAföG)** wenn:

- es eine **Mindestdauer** von zwölf Wochen hat
- es für die Ausbildung **erforderlich (verpflichtend)** und ihr förderlich ist
- die Ausbildungs- oder Prüfungsstelle anerkennt, dass das angestrebte Praktikum den Anforderungen der Prüfungsordnung genügt

Für die Beantragung von Auslands-BAföG sind andere BAföG-Ämter zuständig als für Inlandsförderung, siehe auch:

<https://www.bafög.de/de/ausland---studium-schulische-ausbildung-praktika-441.php>



Was gilt für Inlands- und Auslands-BAföG bei einer Beurlaubung?

Ausbildungsförderung (Inland) nach dem BAföG wird für die Zeit von Urlaubssemestern **nicht** gewährt. Dementsprechend werden Urlaubssemester bei der BAföG-Weiterzahlung für die Förderungshöchstdauer nicht gerechnet. In jedem Fall muss das BAföG-Amt darüber informiert werden, wenn man sich beurlauben lassen möchte.

Eine Ausnahme ist das Auslands-BAföG, das zumindest während eines Auslandsstudiums auch bei Beurlaubung weiter gezahlt wird. Auslands-BAföG muss jedoch gesondert beantragt werden – fast immer ist dafür ein anderes BAföG-Amt zuständig, als für die Inlandsförderung.

Ausbildungszeiten im Ausland werden aber für die Dauer von höchstens einem Jahr nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in der Prüfungsordnung als notwendig **vorgeschrieben** ist. Da bei Auslandspraktika aber nur dann eine Förderung über Auslands-Bafög möglich ist, wenn das Praktikum **verpflichtend** vorgeschrieben ist, sollte man sich für ein Auslandspraktikum, dass durch BAföG gefördert werden soll, nicht beurlauben lassen.

